

ebenfalls 1926 geregelt³⁸. Die saarländischen schwerindustriellen Werke — mit Ausnahme der Dillinger Hütte — traten den deutschen Verbänden für den deutschen Markt und die außerfranzösische Ausfuhr bei³⁹. Die Zollstundungen wurden auf Grund der Zollabkommen und dieser privatwirtschaftlichen Vereinbarungen erlassen⁴⁰. Ein endgültiges Zollabkommen zwischen Deutschland und Frankreich vom 23. Februar 1928 berücksichtigte neben den Interessen der Saarindustrie auch einen beachtlichen Teil der Wünsche der Saarbevölkerung nach Versorgung mit deutschen Produkten⁴¹. Auch die allgemeinen deutsch-französischen Handelsvereinbarungen mit ihren Minimaltarifen für bestimmte Waren enthielten Festlegungen, durch die saarländische Forderungen erfüllt werden konnten⁴². Der Regierungskommission fiel ein Teil der Verwaltung in diesen Saarzollabkommen zu, und sie bemühte sich in den folgenden Jahren immer wieder, möglichst viel aus dem Abkommen herauszuholen und bei Neuregelungen im französischen Zollwesen die Interessen der Saarländer und ihre Wünsche zu vertreten⁴³.

Die Saarbevölkerung, insbesondere die wirtschaftlich interessierten Kreise, hatten es also verstanden, in den Zollfragen, die nach den Friedensbestimmungen ihrer Einflußnahme vollständig entzogen waren, ihre Vorstellungen in einem beachtlichen Maße durchzusetzen. Die Partei- und Interessenvertreter hatten dazu nicht nur von ihren rechtlich zugestandenen Möglichkeiten im Landesrat und in den Denkschriften nach Genf Gebrauch gemacht, sondern hatten erreicht, daß sie in Paris und Berlin gehört wurden. Diese Erfolge fielen ihnen letztlich zu, da Regierungskommission, Völkerbund und Frankreich ein Interesse an einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung an der Saar hatten und die Erfüllung der saarländischen Forderungen dazu Bedingung war. Die Sicherung des deutschen und französischen Absatzmarktes führte zu einer Periode der Prosperität an der Saar und machte die Saar zunächst auch weniger anfällig für die Weltwirtschaftskrise, da eine Ausgleichsmöglichkeit bestand. Die zeitweise und teilweise vollzogene Abschneidung von der deutschen Produktion hatte außerdem im Saargebiet zur Gründung neuer Unternehmungen und zu einer Differenzierung und Bereicherung der Produktion geführt. Dadurch wurde das wirtschaftliche Leben an der Saar stabiler und vielseitiger⁴⁴. Das Saargebiet und Frankreich zogen Gewinn aus den Zollregelungen und der damit verbundenen wirtschaftlichen Entwicklung an der Saar⁴⁵. Das Deutsche Reich dagegen hatte von den Vereinbarungen und Zugeständnissen keine wirtschaftlichen Vorteile. Es hatte den Saarzollabkommen aus Rücksicht auf die Saarbevölkerung zugestimmt und die Absatzwünsche der Saarindustrie in Deutschland

³⁸ S.D.N. J.O. VII,5 S. 651, u. VII,12 S. 1602; Cartellieri, a. a. O., S. 241.

³⁹ Röchling, a. a. O., S. 112 f.; Lambert, a. a. O., S. 156 f.

⁴⁰ Ebenda und S.D.N. J.O. VII,12 S. 1602.

⁴¹ S.D.N. J.O. X,2 (1929), S. 330; Keuth, a. a. O., S. 316 f.

⁴² Keuth, a. a. O., S. 317.

⁴³ S.D.N. J.O. VIII,3 (1927), S. 302; X,2 (1929), S. 330; XIII,9 (1932), S. 1561 f.; XV,9 (1934), S. 1129.

⁴⁴ Vgl. dazu die Darlegungen und Aufstellungen Keuths, a. a. O., S. 294—300.

⁴⁵ So auch Lambert, a. a. O., S. 157.